

Grundbuch Neu – Infoblatt

Umstellung am 7. Mai 2012

Die technischen Vorbereitungsarbeiten für die **Erneuerung der Grundstücksdatenbank (GDB)** sind nunmehr so weit fortgeschritten, dass die elektronische Umschreibung der Daten des Grundbuchs mit Migrationsverordnung 2012 gemäß § 2a GUG mit 7. Mai 2012 angeordnet werden konnte. Das Erneuerungsprojekt wurde gemeinsam vom Bundesministerium für Justiz und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unter Mitwirkung des BMWFJ, BMF und Bundesrechenzentrums abgewickelt. Ab 7. Mai 2012 wird daher die bestehende, mittlerweile bereits seit mehr als dreißig Jahren in Betrieb befindliche GDB durch eine moderne, erweiterbare und standardisierte E-Government-Infrastruktur ersetzt.

Die **Datenmigration** erfasst nicht nur die Grundbuchseinlagen aller Katastralgemeinden, sondern auch die bisherigen unechten Einlagen für nicht verbüchertes öffentliches Gut und die Einlagen des Eisenbahnbuches. Zudem werden die bislang gemeinsam geführten Datenbanken von Kataster und Grundbuch getrennt und die automationsunterstützte Eintragung in das Grundbuch umgesetzt. **Am Tagesende des 26. April 2012 wird die alte Datenbank außer Betrieb genommen, am 7. Mai 2012 mit dem Betrieb der neuen Datenbank begonnen werden.**

Am 26. April 2012 wird um 17:00 Uhr der derzeit im Einsatz stehende Elektronische Rechtsverkehr (ERV) 1.2 eingestellt. Nach diesem Zeitpunkt im ERV 1.2 eingebrachte elektronische Anträge können bei Gericht weder übernommen und noch gespeichert werden. Der ERV-Rückverkehr (elektronische Zustellungen) bleibt in Betrieb.

Am 27. April 2012 wird um 16:00 Uhr die Führung der bestehenden GDB durch die Gerichte beendet und der Datenstand der GDB „eingefroren“.

In der Zeit von **27. April bis 6. Mai 2012** kann das Grundbuch zwar abgefragt werden (mit dem Stand vom 27. April 2012), neue Eintragungen sind in dieser Zeit aber ebenso wenig möglich wie die Ersichtlichmachung neuer Anträge als Plomben

in der Aufschrift der Einlagen. In dieser Zeit sind jedoch sämtliche Abfrageprodukte der bestehenden GDB verfügbar (einschließlich der Grafik der Digitalen Katastralmappe). Eingeholte Grundbuchsauszüge enthalten einen entsprechenden **Warnhinweis: „Achtung! Derzeit werden keine Plomben für neue Anträge angezeigt.“** Das Bundesministerium für Justiz wird die erfolgte Umschreibung und deren Datum in der Ediktsdatei kundmachen (§ 2a Abs. 5 GUG). Dieses Datum wird auch in den umgeschriebenen Einlagen ersichtlich gemacht.

In der Zeit vom **27. April 2012, 16:00 Uhr, bis 7. Mai 2012, 07:00 Uhr;** sind - bedingt durch die Systemumstellung - Abfragen aus dem Urkundenarchiv des Grundbuchs nicht möglich.

Ab 27. April 2012, 18:00 Uhr können die Übermittlungsstellen den Grundbuchs-ERV zu den Gerichten – nunmehr in der neuen Version **ERV 1.5** – in Betrieb nehmen. Ab wann elektronische Anträge wieder eingebracht werden können, wird von der jeweiligen Übermittlungsstelle bekannt gegeben.

Ab Montag, 30. April 2012, 07:00 Uhr, werden wieder Zeitstempel für elektronisch übermittelte Anträge vergeben und die Prüfung der übermittelten ERV-Anträge vorgenommen.

Ab Mittwoch, 2. Mai 2012, erfolgt die Aktenzeichenrückmeldung zu elektronisch übermittelten Anträgen.

Am 6. Mai 2012 wird **um 18:00 Uhr** der Abfragebetrieb in der bestehenden GDB beendet. Ab diesem Zeitpunkt sind vorübergehend keine Grundbuchsabfragen möglich.

Am 7. Mai 2012 nimmt **um 07:00 Uhr** die **Grundbuchsdatenbank-Neu** den **Betrieb auf.** Ab diesem Zeitpunkt erfolgen Grundbuchsabfragen aus dem neuen System.

Mit dem Umstellungsdatum beginnt der Lauf der sechsmonatigen Frist des § 2a Abs. 4 in Verbindung mit § 21 GUG, innerhalb der eine **Berichtigung** der

umgeschriebenen Daten auch dann zulässig ist, wenn durch die Berichtigung bürgerliche Rechte dritter Personen berührt werden (**Aussetzung des Gutgläubenschutzes**). Auf die Umstellung wird in der Aufschrift der Einlagen hingewiesen. Innerhalb dieser sechs Monate wird auf Verlangen ohne zusätzliche Gebühren der Grundbuchauszug mit der ursprünglichen Fassung der Einlage wiedergegeben. Damit hat der Einsichtnehmende die **Vergleichsmöglichkeit** mit dem „alten“ Grundbuchsstand.

Für Mitteilungen über vermutete Fehler bei der Umschreibung der Grundbuchsdaten sowie für Anträge auf Berichtigung der erkannten Umschreibungsfehler werden keine Eingabengebühren eingehoben.

Bei der elektronischen Umschreibung erfolgt eine durchgreifende Kontrolle des Datenexports aus der bestehenden GDB vor dem Einspielen in die neue Datenbank. Die Prozedur des Einspielens in die neue Datenbank ist bereits seit mehr als zwei Jahren im Praxiseinsatz und dementsprechend stabil und betriebssicher.

Mit der elektronischen Umschreibung des Grundbuchs werden auch **einige gesetzliche Bestimmungen** anwendbar, wie die Möglichkeit der Einrichtung sog. „Liegenschaftsgruppen“, die Bestimmungen über sprengelübergreifende Anträge und Entscheidungen betreffend Simultanhypotheken und sprengelübergreifende Ab- und Zuschreibungen, die Anmerkung der Rangordnung zugunsten einer bestimmten Person, der „elektronische Rangordnungsbeschluss“ sowie die Bestimmungen über die zur Schaffung der erforderlichen Miteigentumsanteile notwendige Veränderung der bestehenden Miteigentumsanteile durch Berichtigung im WEG. Ferner wird mit der Umschreibung das bisherige Eisenbahnbuch aufgelöst und in das allgemeine Grundbuch überführt. Zudem kann ein Berichtigungsantrag gestellt werden, wenn die eingetragene Schreibweise des Namens oder der Firma mangels Verwendung diakritischer Zeichen nicht der tatsächlichen Schreibweise entspricht. Dieser Antrag ist gebührenfrei, wenn er keine anderen Anträge enthält und auf die Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung hingewiesen wird.

Mit dem Zeitpunkt der technischen Umsetzung des Geschäftsregisters und der Trennstücktafel werden darüber hinaus auch die Vermessungsverordnung 2010 sowie die Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung in Kraft treten. Damit wird das

Speichern von Teilungsplänen im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde möglich. Solche Teilungspläne müssen in Zukunft dem Gericht nicht mehr vorgelegt werden; es reicht aus, dass im Grundbuchsantrag auf die Speicherung des Plans im Geschäftsregister der Vermessungsbehörde verwiesen wird.

Die Inhalte der elektronisch eingebrachten Anträge werden nun soweit möglich in eine Arbeitsversion des Grundbuchs eingespielt und müssen vom Rechtspfleger nur noch bearbeitet und ergänzt werden. Neben einer Beschleunigung des Grundbuchsverfahrens bieten die Änderungen damit eine bessere Einbindung von Urkunden, eine zeitgemäße Benutzeroberfläche und damit einfachere Bedienbarkeit sowie ein transparenteres Gebührenmodell.

Die für Juli 2013 in Aussicht genommene Release 1.6 zielt auf die vollständige Digitalisierung der Datenflüsse zwischen Kataster und Grundbuch und damit eine weitere Verbesserung dieser Zusammenarbeit insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücksteilungen ab.

Schließlich wurden auch die mit Grundbuchsabfragen verbundenen Gerichtsgebühren durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl 111/2010) und das Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl 35/2012) geändert. Bisher wurde nach Zeilen abgerechnet, **ab 7. Mai 2012 gelten folgende Tarife:**

Tarif post	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
9	e) Abfragen nach §§ 6 und 7 GUG		
	1. Vollabfrage einer Einlagezahl (GB-Auszug aktuell)	je abgefragter EZ	3,20 Euro
	2. Abfrage des A-, B- oder C-Blattes einer EZ (GB-Teilauszug aktuell)	je abgefragtem Blatt einer EZ	1,70 Euro
	3. Abfrage der letzten Tagebuchzahl (Plombe)	je abgefragter TZ	1,60 Euro
	4. Abfrage der Urkundensammlung	je abgefragter Urkunde	1,00 Euro
	5. Abfrage des Personenverzeichnisses	je abgefragter Person	1,60 Euro
	6. Abfrage der historischen Einlagezahl (Verzeichnis der gelöschten Eintragungen)	aa) für die letzten fünf Jahre bb) ohne zeitliche Begrenzung	1,60 Euro 3,80 Euro
	7. GB-Auszug zu einem bestimmten Stichtag	je abgefragter EZ	3,80 Euro
	8. GB-Teilauszug zu einem bestimmten Stichtag	je abgefragtem Blatt einer EZ	2,20 Euro
	9. Abfrage der letzten TZ (Plombe) zu einem bestimmten Stichtag	je abgefragter TZ	1,90 Euro
	10. Abfrage der Informationen zu einer Tagebuchzahl (Zusatzinformation)	je abgefragter TZ	1,60 Euro
	11. Suche nach Kaufverträgen je Katastralgemeinde (KG)	je abgefragter KG	1,60 Euro
	12. Informationen zu einer Liegenschaftsgruppe im Gruppenverzeichnis	je Liegenschaftsgruppe	1,60 Euro
	13. Abfrage aus der Digitalen Katastralmappe (DKM-Grafik) je in der Grafik dargestelltem Naturmaß	aa) bis zu 500m bb) bis zu 1 000m cc) bis zu 2 000m	3,20 Euro 11 Euro 42 Euro
	14. Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis ohne Grundstücksadresse (GST-Auszug)	aa) für 1 bis 10 Grundstücke bb) für 11 bis 100 Grundstücke	3,20 Euro 11 Euro
	15. Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis mit Grundstücksadresse	aa) für 1 bis 10 Grundstücke bb) für 11 bis 100 Grundstücke	3,40 Euro 13 Euro
	16. Suche nach Grundstücksadressen im Anschriftenverzeichnis (Adresssuche)	aa) bis zu 10 Treffern bb) bis zu 100 Treffern cc) bis zu 1 000 Treffern	1,00 Euro 3,20 Euro 32 Euro
	17. Abfragen nach Z 1 bis 3 sowie Z 5 bis 12 von Körperschaften öffentlichen Rechts	je abgefragter EZ, TZ, KG, Liegenschaftsgruppe, Person oder je abgefragtem Blatt	1,50 Euro